



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-1

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Organigramme/Organisationspläne
des Generalbundesanwaltes
aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011),
bezogen auf die Struktur der Behörde
im Bereich ihrer gesetzlichen Aufgaben
im Bezug auf Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Zur Vermeidung der Beiziehung von Personalakten wird darüber hinaus darum gebeten, eine Übersicht über die personelle Ausstattung der für die Beobachtung des Rechtsextremismus bzw. Rechtsterrorismus zuständigen Organisationseinheiten (Abteilungen, Unterabteilungen, Referate – jeweils Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Namen der Leiter) im Verlauf des Untersuchungszeitraums zu erstellen und dem Ausschuss zu übermitteln.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-2

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel zum
Prüfvorgang 3 ARP 32/98-2 („Waffenfunde in Jena“)
des Generalbundesanwalts

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-3

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwalts im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren, soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-4 neu

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-4 neu

Der am 01.03.2012 gefasste Beweisbeschluss GBA-4 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwaltes nach dem 08.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind bzw. für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach § 142a, § 120a GVG erlangt hat, unabhängig davon, wo die Beweismittel körperlich aufbewahrt werden, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) beziehen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Maßgabe, dass ergänzend zu den bereits übergebenen Unterlagen nur solche Dokumente tatsächlich zu übermitteln sind,

- die nicht an das OLG München übersandt wurden und
- die wegen ihrer Erforderlichkeit für die Erstellung des Abschlussberichts vom Sekretariat des Ausschusses angefordert werden.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen der „BAO Bosphorus“ zum Kontakt mit „Profilern“ im Jahr 2006, die nach Einlassung des damaligen Stellvertretenden Leiters der BAO Bosphorus, Klaus Mähler, im Tagesspiegel vom 4. Januar 2012 („Der Verdacht“) zu dem Ergebnis gekommen sein sollen, dass die Täter der Mordfälle aus der rechtsextremen Szene kommen könnten,

sowie sämtlicher in diesem Zusammenhang entstandener Dokumente, insbesondere die hierzu daraufhin erfolgte Korrespondenz der „BAO Bosphorus“ mit Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder

aus den Akten der „BAO Bosphorus“ oder des BKA, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG erlangt hat,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, wenn möglich bis zum 18.04.2012.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insbesondere zu Auskunftersuchen, der zu den der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Morden oder Sprengstoffanschlägen ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder,

sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, insbesondere auf etwaige Auskunftersuchen hin,

und gegebenenfalls der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“ getroffen wurden,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen oder „Sonderkommissionen“, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i.S.v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG erlangt hat,



gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz

mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en), aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen

Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en),

Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insbesondere zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en), für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG erlangt hat,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz



mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

.Clemens Binniger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen der „BAO Bosphorus“ und der zuständigen Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen

Sprecher oder sonstige Personen aus der „BAO Bosphorus“ und den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. aus den im Jahr 2005 zur „BAO Bosphorus“ verbundenen (Sonder-) Ermittlungseinheiten der Länder oder anderer Stellen

Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insbesondere zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen,

aus den Akten der „BAO Bosphorus“ und der zuständigen Staatsanwaltschaften, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG erlangt hat,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,



mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, wenn möglich bis zum 18.04.2012.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Sebastian Edathy'. The signature is written in a cursive style.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binnering, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beiziehung

sämtlicher Unterlagen der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen

Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften,

Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insbesondere zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen und Staatsanwaltschaften, für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG erlangt hat,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. September 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 2 BJs 12/92-2, das von der Bundesanwaltschaft bereits im Jahr 1992 mit Bezug auf die Gründung bzw. die Absicht, einen deutschen Ableger der White Knights of the Ku-Klux-Klan zu gründen, wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, § 129a StGB, geführt wurde,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-11

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. November 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-11

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453)
durch

vorrangige Beiziehung bis zum 10. Dezember 2012

1. des Schriftverkehrs zwischen dem Generalbundesanwalt und dem Federal Bureau of Investigation (FBI) zu der Frage, ob möglicherweise zwei Mitarbeiter des FBI Zeugen des Mordes an Michèle Kiesewetter wurden, und
2. der in dem Artikel des Magazins „Der Spiegel“, „162 Seiten Hass“, vom 15. Oktober 2012 erwähnten Briefe von oder an Uwe Mundlos

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

- einer vollständigen Kopie der auf den 04.02.2009 datierten, mit der Aufschrift „*Inhalt: Ass. 1.2.2.4.3.4 Az: 160004/05 3 Kassetten Diktiergerät Sichergestellt am 30.10.2007*“ versehenen Mp3-CD, auf der sich eine Wiedergabe der aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 08.07.2007 (Az. 6199 Js 214018/05 – 931 Gs) im von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen geführten Verfahren gegen Thorsten Heise (Az. 101 Js 53508/08) am 30.10.2007 sichergestellten, als Asservat 1.2.2.4.3.4 erfassten drei Tonbandkassetten, die im Rahmen dieser Hausdurchsuchung bei T. Heise sichergestellt wurden und auf denen laut einem von „TB Molling“ erstellten, als Anlage 2 eines Vermerks vom 04.05.2009 (ST 140005/08) erfassten zusammenfassenden Protokoll unter anderem die Namen „Beate SCHÄFER (phon.) oder SCHÄDLER (phon.)“, „Uwe (oder) Udo MUNDLOS (phon.)“ und „Udo BÖHMER (phon.)“ versehen mit dem Hinweis, die „letztgenannten seien verschwunden“, erwähnt werden (vgl. MAT_A_BKA_2-46, Bl. 113-117), befindet sowie
- sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die darüber hinaus zu dem Asservat Ass. 1.2.2.4.3.4 bei dem Generalbundesanwalt existieren,

gemäß § 18 Abs.1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz.



Soweit diesbezügliche Akten, Dateien oder sonstige Unterlagen inzwischen gelöscht beziehungsweise vernichtet worden sein sollten, wird um Mitteilung der Rechtsgrundlage und der Einzelheiten gebeten.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Sebastian Edathy'. The signature is written in a cursive style.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-13

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beizugezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beizugezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-13

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu den auf den „Telefonlisten des Mundlos“ genannten Personen aus Baden-Württemberg sowie zu den Kontakten dieser Personen zur rechtsextremen Szene, vor allem zu führenden Personen

- von „Blood & Honour“ und von vermutlichen „Blood & Honour“-Nachfolgestrukturen wie „Furchtlos & Treu“ und den sog. „Hammerskins“ in Baden-Württemberg
- von „Blood & Honour“ aus anderen Bundesländern, die für längere Zeit oder dauerhaft aus anderen Bundesländern nach Baden-Württemberg umgezogen sind oder waren

welche im Verantwortungsbereich des Generalbundesanwalts vorhanden sind, soweit sie der Anklage beim 6. Strafsenat des OLG München nicht beigelegt sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz. Um Vorlage soweit möglich bis 09.04.2013 wird gebeten.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-14

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-14

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen aus den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a., die sich auf den ehemaligen V-Mann „Primus“ beziehen, insbesondere des Protokolls der zweiten Zeugenvernehmung des „Primus“ sowie der Unterlagen, die Anlass für diese zweite Zeugenvernehmung waren,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013;
- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-15

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-15

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

vorrangige Beziehung

sämtlicher Unterlagen aus den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a., die sich auf

Toni S.

beziehen, insbesondere etwaige Befragungsprotokolle, Unterlagen, die Anlass für etwaige Zeugenvernehmungen waren, sowie zusammenfassende Berichte oder Vermerke über den Ermittlungsstand,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013;
- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-16

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-16

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

vorrangige Beiziehung

sämtlicher Unterlagen aus den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a., die sich auf

Peter K.

beziehen, insbesondere etwaige Befragungsprotokolle, Unterlagen, die Anlass für etwaige Zeugenvernehmungen waren, sowie zusammenfassende Berichte oder Vermerke über den Ermittlungsstand,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013;
- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

vorrangige Beziehung

folgender Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a.:

- Ermittlungsbericht zu Enrico Tänzer vom 07.03.2012
- Sachstandsbericht zu Bernd Tödter vom 05.07.2012
- nach der Vollständigkeitserklärung vom 17.01.2013 (BMJ) beziehungsweise 11.01.2013 (GBA) entstandene Unterlagen zum Beweisbeschluss GBA-12 („Heise-Bänder“)

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 17.04.2013.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-18

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

GBA-1 vom 09.02.2012
GBA-2 vom 09.02.2012
GBA-3 vom 09.02.2012
GBA-4 neu vom 16.05.2013
GBA-5 vom 08.03.2012
GBA-6 vom 08.03.2012
GBA-7 vom 08.03.2012
GBA-8 vom 08.03.2012
GBA-9 vom 08.03.2012
GBA-10 vom 28.09.2012
GBA-11 vom 29.11.2012
GBA-12 vom 13.12.2012
GBA-13 vom 21.03.2013
GBA-14 vom 15.04.2013
GBA-15 vom 15.04.2013
GBA-16 vom 15.04.2013
GBA-17 vom 15.04.2013
GBA-18 vom 25.04.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums der Justiz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 17. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-18

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

vorrangige Beiziehung

folgender Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen
Beate Zschäpe, Andre Eminger, Jan Werner u. a.:

- Vernehmung der Sylvia Fischer, geborene Endres
- Vernehmung des Maik Fischer

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Bitte um Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis
03.05.2013.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag
3. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-19

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

Clemens Binniger, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-20

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu den Verfahren mit den folgenden Aktenzeichen entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden

- 2 BJs 12/12-2
- 2 BJs 10/12-2
- 2 BJs 72/12-2
- 2 BJs 2/12-2
- 2 BJs 6/12-2
- 2 BJs 4/12-2
- 2 BJs 11/12-2
- 2 BJs 3/12-2
- 2 BJs 5/13-2
- 2 BJs 74/12-2

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Ausschuss ersucht um möglichst zügige Vorlage und Übermittlung in elektronischer Form.

Clemens Binniger, MdB